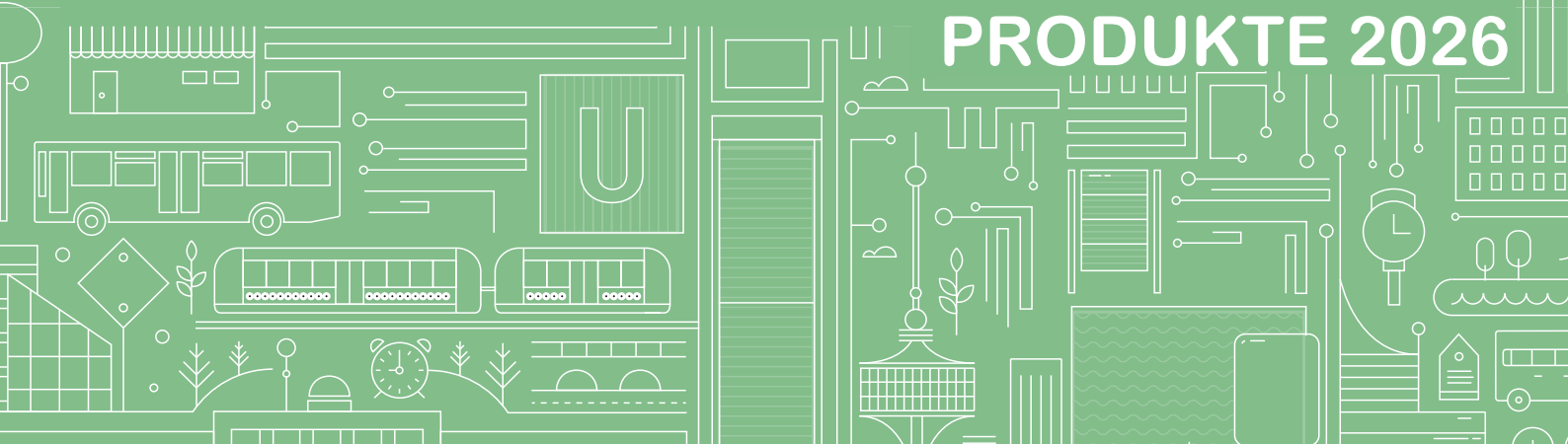


# STADTWERBUNG

**PRODUKTE 2026**



# Inhaltsverzeichnis

Hinweistafel	5
U-Bahntafel	7
Vitrinen	9
City Light Hinweistafel	11
City Light	13
Plakat	15
Straßenbahn	17
Bus	19
Innenwerbung Swing Cards	20
Innenwerbung U-Bahn	21
Mobile Werbung	23
Allgemeine Geschäftsbedingungen	24

Ihre Ansprechpartner:innen:

**Alp Cakmak**  
 Account Management  
 t: +43 676 66 88 451  
 email: alp.cakmak@gewista.at

**Claudia Hampel**  
 Group Head Long Term Client Service  
 t: +43 676 611 59 72  
 email: claudia.hampel@gewista.at



Preisinformationen - Alle Preise in dieser Liste sind in Euro angegeben und verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Steuern und Abgaben. Diese Regel gilt für alle aufgeführten Produkte. Designleistung - Grafik-Stundensatz auf Anfrage.

[STADTWERBUNG.AT](http://STADTWERBUNG.AT)

Ein

**GUTES  
 GESCHÄFT**

für Ihr  
**Geschäft.**



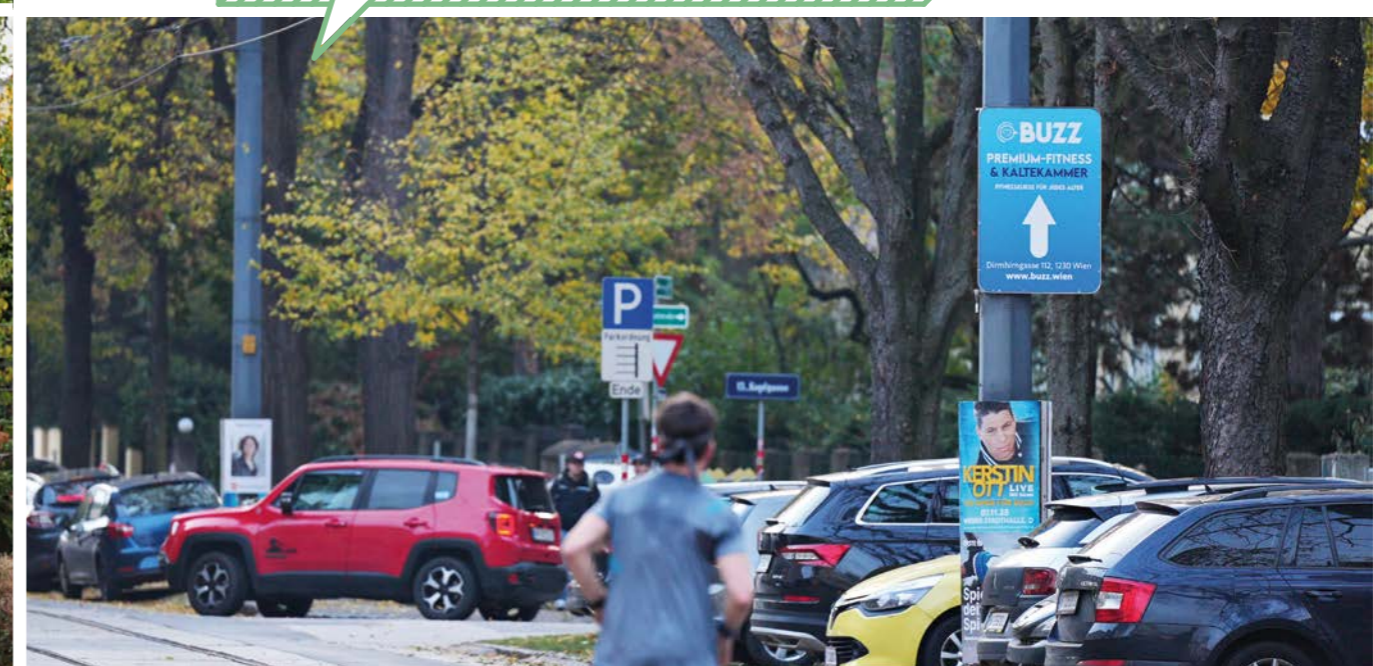
Schon ab  
**1,40 €**  
 pro Tag

## Wer hier wirbt, wird gesehen.

Möchten Sie sichtbar sein und direkt neue Kund:innen gewinnen? Unsere Grätzeltafeln bieten Ihnen eine günstige Möglichkeit, Ihr Geschäft im eigenen Grätzel dauerhaft zu bewerben.

Bei Interesse und Fragen erreichen Sie uns telefonisch unter 01/795970. Oder Sie schreiben an [stadtwerbung@gewista.at](mailto:stadtwerbung@gewista.at)





HINWEISTAFELN

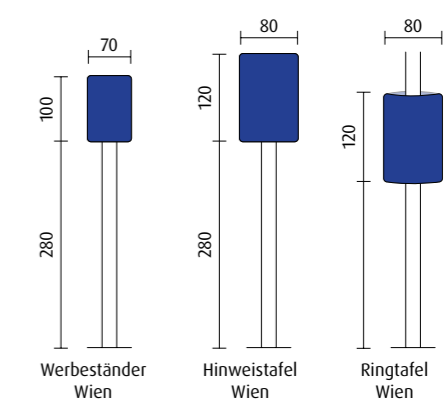
365 Tage im Jahr,  
7 Tage die Woche,  
24 Stunden am Tag mit  
unsere Local Heroes!

LAUFZEIT  
Mindestmietdauer 12 Monate

Produkt	Miete Monatlich Premium <sup>2)</sup>	Miete Monatlich Standard	Montage/ Demontage	Kostenbeitrag /Folierung Einmalig	Produktion Einmalig
Hinweistafel/Werbeständer <sup>1)</sup>	88,00	43,00	218,00	177,00	114,00
Ringtafel	130,00	-	436,00	354,00	192,00

Weitere Informationen

Anfallende Zusatzkosten wie zum Beispiel Kommissionierungsgebühren und Entsorgung etc. werden gesondert in Rechnung gestellt.



<sup>1)</sup> Wien, Vösendorf; weitere Bundesländer auf Anfrage.  
<sup>2)</sup> Gürteladressen, 1010 Wien exkl. Ringadressen

35% der Wege werden in Wien zu Fuß erledigt,  
30% mit den öffentlichen Verkehrsmitteln



Preisliste 2026

120 cm x 170,5 cm

### U-BAHNTAFEL

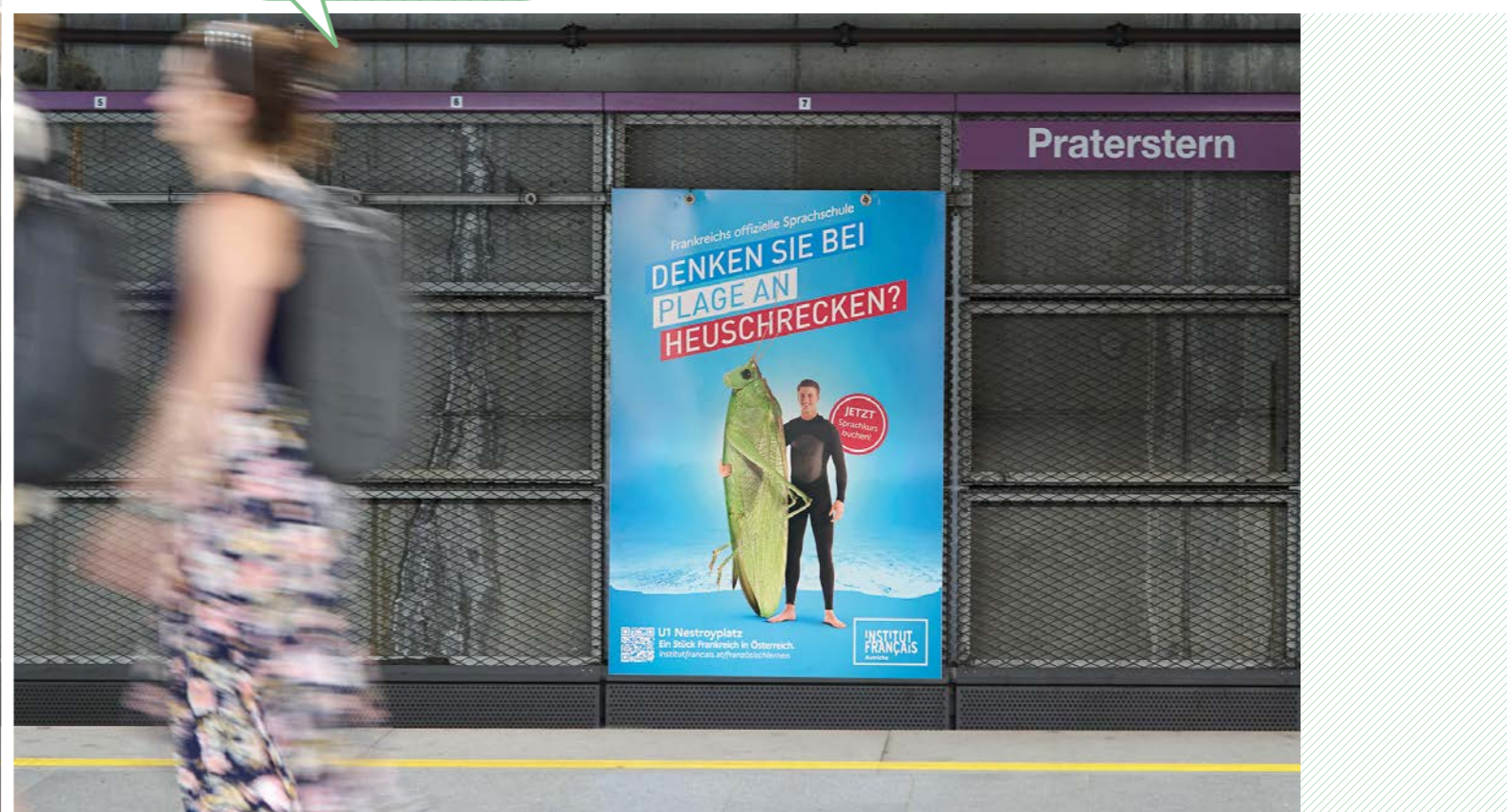
**LAUFZEIT**  
Mindestmietdauer 12 Monate

Produkt	Miete Monatlich	Montage/ Demontage	Kostenbeitrag /Folierung Einmalig	Produktion Einmalig
<b>Premium*</b>	153,00	239,00	195,00	168,00
<b>Standard</b>	110,00	239,00	195,00	168,00

\*U1: Karlsplatz, Stephansplatz, Schwedenplatz, Hauptbahnhof / Südtiroler Platz  
 \*U2: Volkstheater, Schottentor, Schottenring, Messe / Prater, Krieau  
 \*U3: Wien Mitte / Landstraße, Stubentor, Stephansplatz, Herrngasse, Volkstheater, Neubaugasse, Zieglergasse, Westbahnhof  
 \*U4: Schwedenplatz, Schottenring, Wien Mitte / Landstraße, Karlsplatz  
 \*U6: Westbahnhof, Michelbeuern / AKH

85,4%

der Wiener:innen  
fahren mit der U-Bahn



VITRINEN

LAUFZEIT

Mindestmietdauer 4 Monate

Vorbehaltlich zwischenzeitlicher Buchungen - Nachstehend finden Sie die aktuell freien Standorte

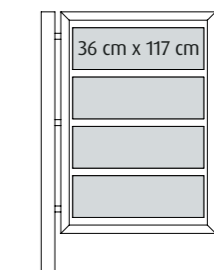
PLZ	Adresse	Format	Miete Monatlich
1010	Karlsplatz - Opernpassage / Aufgang Kärntner Str.-Vitrine 14	200 x 65 x 220 cm	588,00
1010	Universitätsring / Schottentor im Verkehrsbauwerk - Vitrine 2	105 x 9 x 235 cm	568,00
1030	Landstraßer Hauptstraße 34 - Vitrine 6 + 7	125 x 125 x 125 cm	168,00
1120	Bahnhof Meidling / U6 - Vitrine 2, 3, 4, 7 + 8	270 x 162 x 60 cm	288,00

Alle genannten Standorte sind vorbehaltlich Verfügbarkeit und zwischenzeitlicher Buchungen





## CITY LIGHT-HINWEISTAFELN



**LAUFZEIT**  
Mindestmietdauer 12 Monate

Produkt	Miete Monatlich	Montage/ Demontage	Produktion Einmalig
City Light-Hinweistafel	145,00	177,00	103,00



### Nachstehend finden Sie die aktuell freien Standorte

PLZ	Adresse	Tafel
1010	Freyung 4	2 + 3
1010	Himmelfortgasse 2 / Kärntner Straße	1 + 2
1010	Marco-d'Aviano-Gasse 2 / Kärntner Straße	2
1010	Krugerstraße 2 / Kärntner Straße	4
1010	Singerstraße 2 / Kärntner Straße	2
1010	Wallnerstraße 1 / Kohlmarkt	3
1060	Mariahilfer Straße 125 / Christian-Broda-Platz	1 + 2 + 3 + 4
1070	Mariahilfer Straße 76	1 + 4
1060	Mariahilfer Straße 69 / Kollergasse 9	1 + 3 + 4
1070	Mariahilfer Straße 62	1
1070	Mariahilfer Straße 56	1 + 3 + 4
1060	Mariahilfer Straße 47	2

Alle genannten Standorte sind vorbehaltlich Verfügbarkeit und zwischenzeitlicher Buchungen

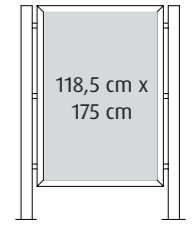


< 12

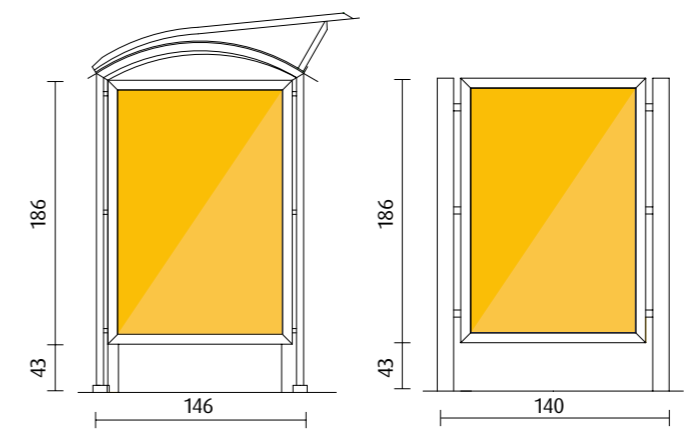


CITY LIGHT

LAUFZEIT  
Mindestmietdauer 4 Monate



Produkt	Miete SCS Monatlich Premium	Miete Monatlich Standard	Montage/ Demontage	Produktion Einmalig
City Light DW	572,00	510,00	25,00	167,00



84,5%  
finden City Lights  
sympathisch

13 >

CITY LIGHT

LAUFZEIT  
Von 7 Tage bis 3 Monate

Produkt	Mindest- buchungsdauer	Miete Wochentlich	Miete Wien 1	Montage/ Demontage	Produktion
City Light	7 Tage	220,80	253,90	15,30	82,00

Anlieferung der fertigen Werbemittel  
Poster mit Rückseite oben und flach auf Palette. Anlieferung bis spätestens 14 Werktage vor Aushangbeginn/  
Starttag inkl. einer 15% Überlieferung/Reserve.



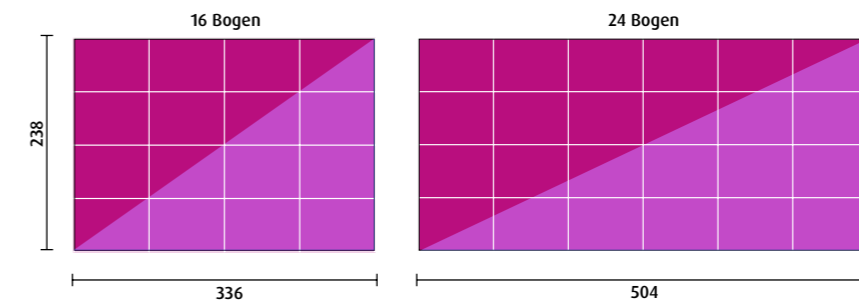
## PLAKAT DAUERWERBUNG

238 cm x 336 cm	238 cm x 504 cm
-----------------	-----------------

**LAUFZEIT**  
Mindestmietdauer 4 Monate

Produkt	Miete SCS Monatlich Premium	Miete Monatlich Standard	je Montage/ Demontage*	Produktion Einmalig
Plakat 16 - Alu Tafel	478,00	311,00	582,00*	1.169,00
Plakat 24 - Alu Tafel	707,00	555,00	666,00*	1.751,00
Plakat 16 - Papier	478,00	311,00	40,12	143,00
Plakat 24 - Papier	707,00	555,00	57,93	180,00

\*Montage- und Demontagekosten fallen laut der zum Kündigungszeitpunkt gültigen Preisliste an.



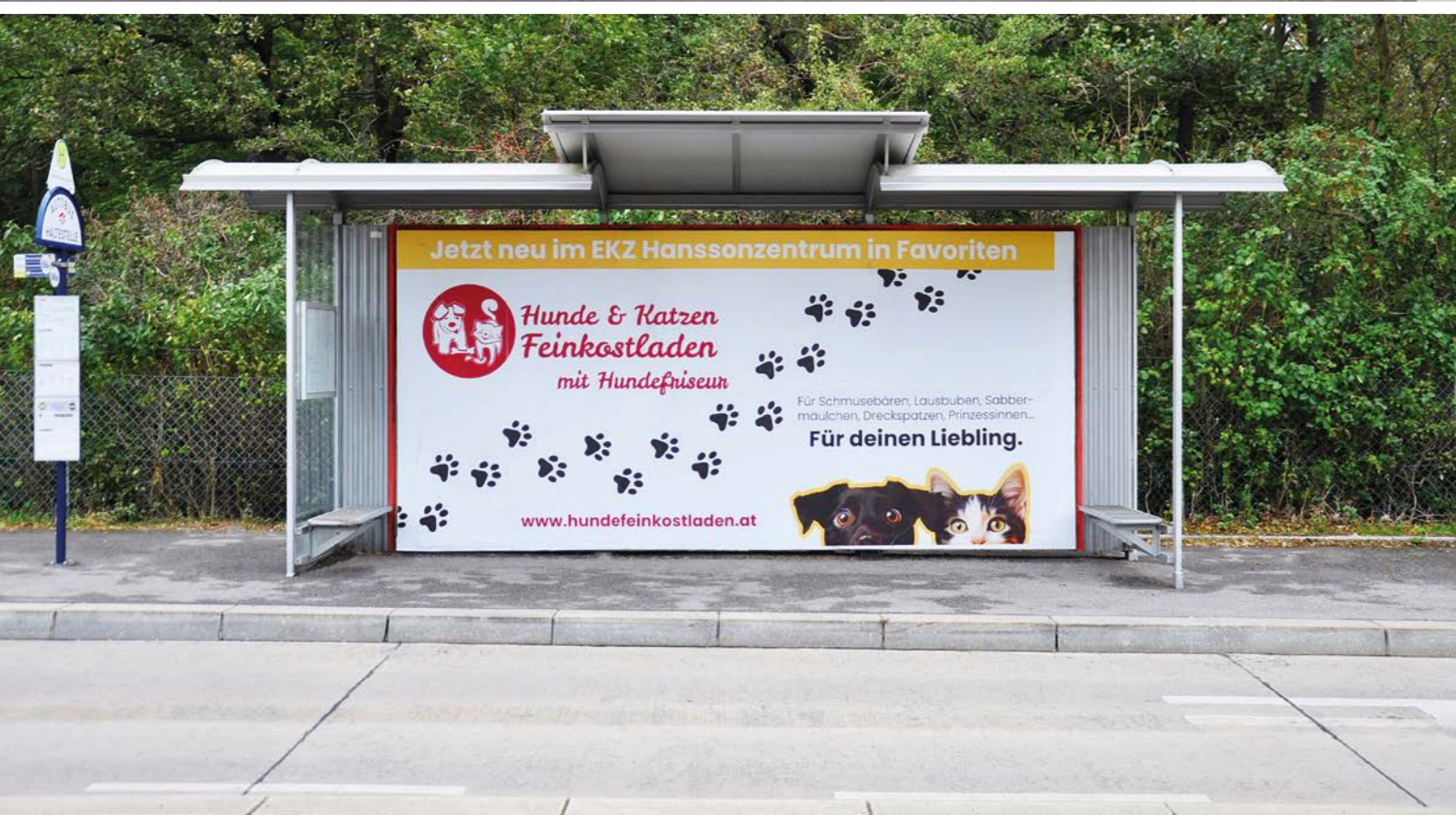
## PLAKAT

**LAUFZEIT**  
Von 14 Tage bis 3 Monate

Produkt	Mindestbuchungsdauer	Miete für 14 Tage	Montage/Demontage	Produktion
16-Bogen Plakat	14 Tage	232,50	40,12	143,00
24-Bogen Plakat	14 Tage	345,40	57,93	180,00

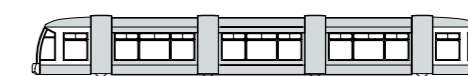
### Anlieferung der fertigen Werbemittel

Poster mit Rückseite oben und flach auf Palette.  
Anlieferung bis spätestens 14 Werktage vor Aushangbeginn/Starttag inkl. einer 15% Überlieferung/Reserve.











## STRASSENBAHN

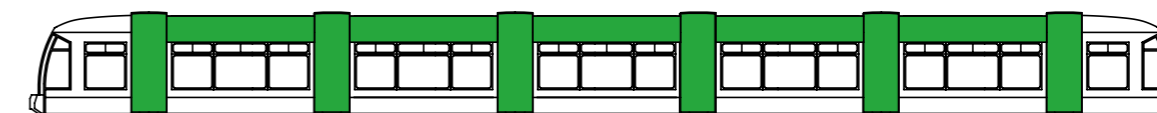


### LAUFZEIT

Mindestmietdauer 1 Monat

Produkt Flächenanzahl/Format* Breite x Höhe in cm pro Fläche	NEU				
	Tagesmietpreis	Miete für 30 Tage	Handling Einmalig	Produktion Einmalig	
<b>Sky Kurz</b> 6 Flächen 455 cm x 66 cm		16,60	498,00	862,80	771,80
<b>Sky Lang</b> 10 Flächen 455 cm x 66 cm		28,70	861,00	1.440,60	1.240,00
<b>Steg Kurz</b> 8 Flächen 109 cm x 300 cm		26,60	798,00	2.142,80	1.127,80
<b>Steg Lang</b> 12 Flächen 109 cm x 300 cm		37,20	1.116,00	3.242,60	1.626,00
<b>ULF Kurz</b> Sky: 6 Flächen, 455 cm x 66 cm Steg: 8 Flächen, 109 cm x 300 cm		42,60	1.278,00	2.960,80	1.835,80
<b>ULF Lang</b> Sky: 10 Flächen, 455 cm x 66 cm Steg: 12 Flächen, 109 cm x 300 cm		65,20	1.956,00	4.593,60	2.776,00

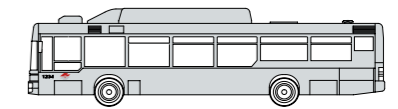
ULF kurz mit 7 Stück Plakaten für die Innenwerbung - ULF lang mit 14 Stück Plakaten für die Innenwerbung



Straßenbahn Remisen in Wien (vorbehaltlich Änderungen durch die Wiener Linien)	Kurz	Lang
<b>Favoriten</b>	0	1, 6, 11, 18, 71, D
<b>Bahnhof Rudolfsheim</b>	5, 9, 10, 44, 52, 62	60
<b>Hernals</b>	9, 37, 38, 42	1, 2, 40, 41, 43, D
<b>Floridsdorf</b>	5, 0	2, 12, 25, 26, 27, 30, 31

\* Weitere Formate, auch national, auf Anfrage möglich.  
Liniengarantie auf Anfrage - Auch in größeren Flächenzahlen buchbar - auf Anfrage  
Vorbehaltlich betrieblicher oder organisatorischer Änderungen der Linienzuordnung.

**BUSWERBUNG**



**LAUFZEIT**

Mindestmietdauer 1 Monat

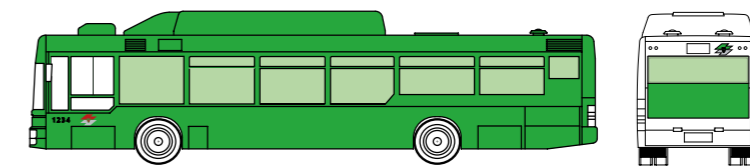
**74,7%**  
(Drei Viertel) der Wiener:innen fahren mit Straßenbahn oder Bus



Produkt Flächenanzahl/Format* Breite x Höhe in cm pro Fläche	NEU				
	Tagesmietpreis	Miete für 30 Tage	Handling Einmalig	Produktion Einmalig	
<b>Classic-Heck</b> 207 cm x 70 cm		9,00	270,00	164,00	91,00
<b>Jumbo-Heck</b> 207 cm x 195 cm		29,50	885,00	246,00	502,00
<b>Eco/Total Look (Normalbus)</b> inkl. 20%iger Fensterbeklebung		60,50	1.815,00	4.285,00	3.513,00
<b>Eco/Total Look (Gelenkbus)</b> inkl. 20%iger Fensterbeklebung		83,50	2.505,00	4.935,00	4.554,00
<b>Total Look BASIC (Normalbus)</b> Seitenflächen & Jumbo Heck		52,50	1.575,00	3.692,00	2.805,00
<b>Total Look BASIC (Gelenkbus)</b> Seitenflächen & Jumbo Heck		69,50	2.085,00	4.285,00	3.664,00

**City Bus (1 Bus / Busse mit Liniengarantie)**

<b>Classic-Heck Linien 2A &amp; 3A (abwechselnd)</b> 179 cm x 87 cm		12,00	360,00	180,00	299,00
--	--	-------	--------	--------	--------



Busgaragen in Wien (vorbehaltlich Änderungen durch die Wiener Linien)	Normalbus	Gelenkbus	Gelenkbus XL	Citybus
<b>Leopoldau</b>	1A, 4A, 27B, 28A, 36A, 36B, 38A, 39A, 82A, 84A, 88A, 88B, 89A, 94A	24A, 29A, 29B, 31A, 32A, 40A, 84A	11A, 26A	-
<b>Rax</b>	17A, 61A, 61B, 64A, 64B, 70A, 71A, 71B, 73B	13A, 14A, 15A, 62A, 66A, 69A, 74A	-	-
<b>Spetterbrücke</b>	9A, 12A, 57A	7A, 10A, 35A, 59A, 63A	48A	2A, 3A

\* Weitere Buchungsmöglichkeiten für Bus national auf Anfrage.  
Vorbehaltlich betrieblicher oder organisatorischer Änderungen der Linienzuordnung.

INNENWERBUNG SWING CARDS

LAUFZEIT  
Mindestmietdauer 1 Tag

41 cm  
x  
20 cm

Produkt	Flächenanzahl	Miete täglich	Handling Einmalig	Produktion Einmalig
Swing Cards*	500 Stück	500,00	230,00	601,00
Swing Cards*	1000 Stück	1.400,00	460,00	718,00

\* Größere Packages auf Anfrage.

INNENWERBUNG U-BAHN

LAUFZEIT  
Mindestmietdauer 1 Monat

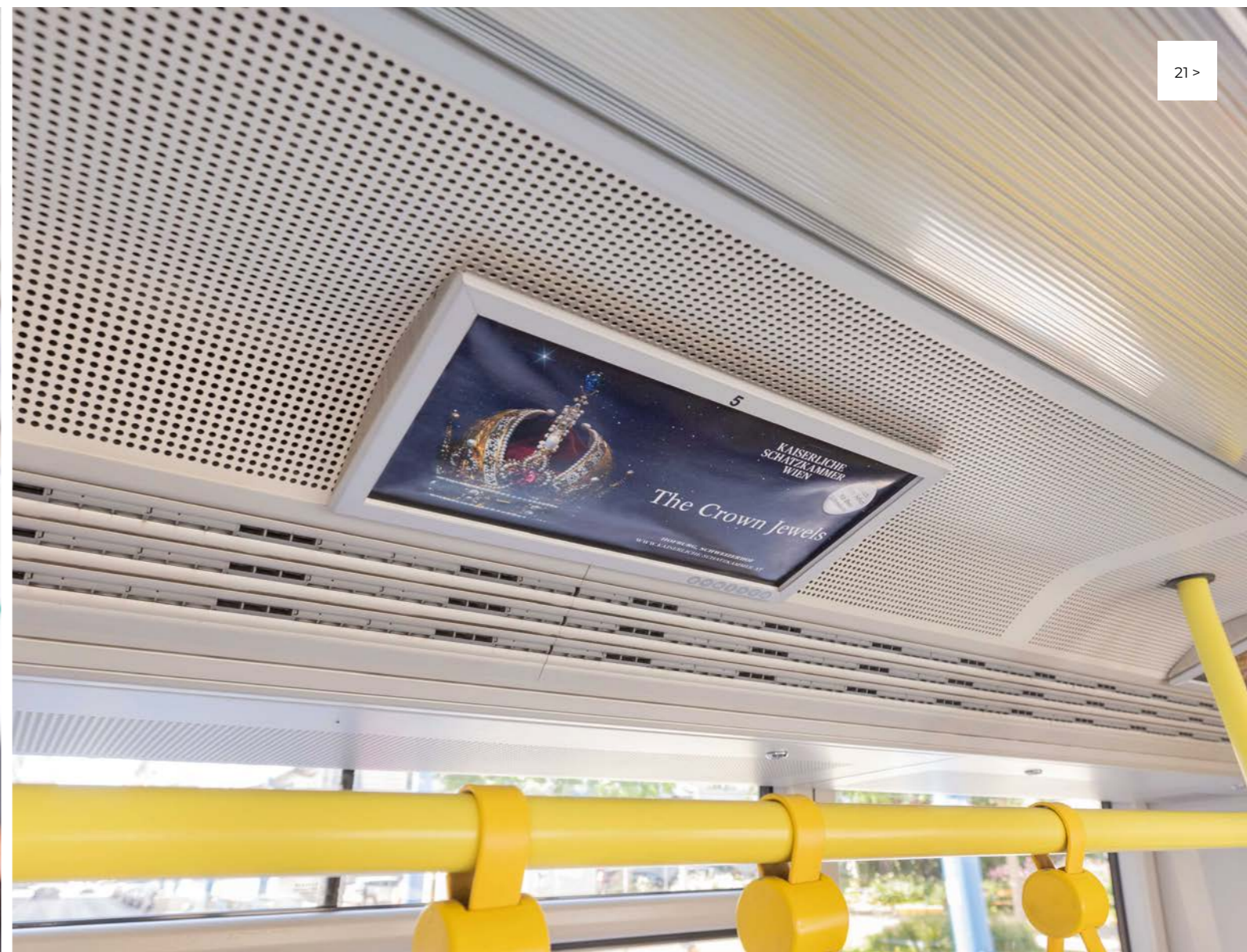
41 cm x 20 cm

Stück	Miete Monatlich	Aushang	Produktion inkl. Reserve	Linien pro Wagen 1 Fläche	Gesamtkosten im ersten Monat*
750	7.875,00	€ 3.750,00	682,00 für 850 Stück	U1 bis U6	12.307,00
320	3.360,00	€ 1.600,00	568,00 für 370 Stück	U1 & U4	5.528,00
290	3.045,00	€ 1.450,00	560,00 für 330 Stück	U2 & U3	5.055,00
140	1.470,00	€ 700,00	432,00 für 150 Stück	U6	2.602,00

Die angeführten Produktionskosten gelten für ein Sujet. Tarifänderungen vorbehalten.

\*Bei mehrmonatiger Buchung fällt für die weiteren Monate nur die Mietgebühr an.

Fast  
**1 MILLION**  
U-Bahn-Fahrgäste  
pro Tag!

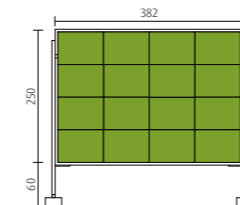


MOBILE WERBUNG

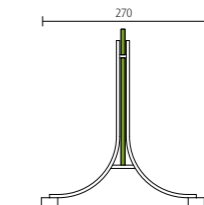
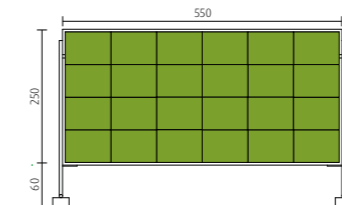
LAUFZEIT  
Mindestmietdauer 1 Tag

Produkt	Miete bis 7 Tage	Miete wochentlich	Aufstellung einmalig	Produktion Einmalig
Plakat 16	135,00	135,00	1.872,00	
Plakat 24	188,00	188,00	1.872,00	auf Anfrage
City Light	166,00	166,00	1.560,00	
Säule	135,00	135,00	1.560,00	

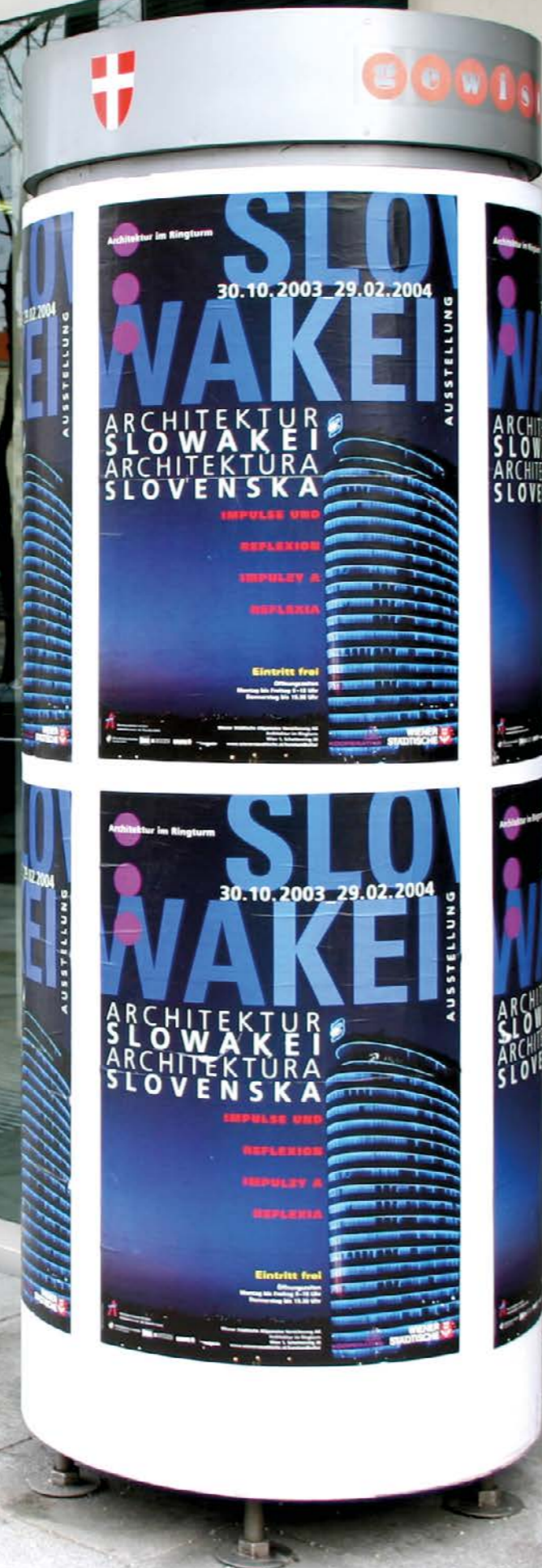
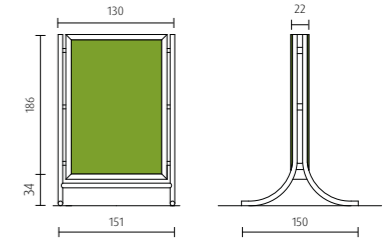
Mobile Plakatständer  
16 Bogenplakat



Mobile Plakatständer  
24 Bogenplakat



Mobiles City Light



**1. ALLGEMEINES**  
Diese AGB gelten für Verträge zwischen Gewista Werbege-  
sellschaft m.b.H. („GEWISTA“) und Unternehmern („Auftrag-  
geber“). Sie gelten nicht gegenüber Konsumenten.

**2. WERBETRÄGER**  
Gegenstand dieser AGB sind folgende Werbeträger: Plakat  
(„P“), City Light („CL“), Premium Board, das ist ein verglaste  
und hinterleuchteter Werbeträger („PB“), City Light Wechs-  
ler, das ist ein CL, das mit einer Wechseltechnik ausgestattet  
ist, die eine Mehrfachbelegung ermöglicht („CW“), Transport  
Media, Brand Area und Station Branding („TM“), U-Bahnta-  
feln und andere Dauerwerbung („DW“), Mobile Werbung  
(„MW“), Digital Media, das sind digitale Out of Home-Me-  
dien („DM“), und Sonderwerbeformen und Innovationen.

**3. ANGEBOT UND AUFTRAGSANNAHME**  
Angebote von GEWISTA sind freibleibend (unverbindlich).  
Die Auftragsannahme durch GEWISTA und Änderungen von  
Aufträgen bedürfen der geschriebenen Form (E-Mail oder  
online über unsere Buchungsplattform). GEWISTA behält sich  
das Recht vor, Aufträge ohne Angaben von Gründen abzu-  
lehnen. Eine Weitergabe gebuchter Werbeflächen an Dritte  
ist nicht gestattet.

**4. GRAFISCHE GESTALTUNG**  
Inhalt, technische Form, Umfang, Material, Aussehen und  
Farbe der Werbung müssen den behördlichen Vorschriften  
und jenen des Betreibers der Fahrzeuge und des Instandhal-  
ters der Flächen entsprechen. Die entsprechenden Vorgaben  
sind im Falle von TM dem übermittelten Druckdatenblatt und  
im Falle von DM der Animationsrichtlinie und dem Daten-  
blatt zur Datenanlieferung zu entnehmen. Für alle anderen  
Werbeträger sind die Produktionsdetails den Auftragsunter-  
lagen zu entnehmen. Alle gedruckten Werbemittel gehen  
mit ihrer Anlieferung in das Eigentum von GEWISTA über.  
Der Auftraggeber hat die gedruckten Werbemittel in nach-  
stehender Qualität jeweils mit nicht reflektierenden Farben,  
14 Werktage vor Klebbeginn laut Verteiler frei Haus (Liefere-  
adresse laut durch GEWISTA beigestellter Versandliste) wie  
folgt zu liefern:

**Besonderheiten bei P:** 100-115g/m2, holzfrei, einseitig, glatt,  
Bluebac, plan auf Palette, nach Bögen sortiert. Als Einlage  
zwischen den unterschiedlichen Teilen sind Zwischenblätter  
zu verwenden; 15% Ersatzplakate. Für Plakate ist zur genau-  
en Auftragsdurchführung eine Klebeskizze anzuliefern. Bei  
Plakatformaten, die nicht den Abmessungen oder Ö-Normen  
bzw. der Bestellung entsprechen, ist mit einem zusätzlichen  
Aufwand für Klebe- und Papierkosten zu rechnen. Als Plakat-  
formate gemäß Ö-Norm A 1001 gelten: 1/1 Bg. 84 x 59,5 cm,  
2/1 Bg. 119 x 84 cm, 4/1 Bg. 168 x 119 cm, 8/1 Bg. 238 x 168  
cm, 16/1 Bg. 238 x 336 cm, 24/1 Bg. 238 x 504 cm, 48/1 Bg.  
238 x 1.008 cm, Sonderformate nach Vereinbarung.

**Besonderheiten bei CL:** Gestrichenes Offsetpapier, weiß,  
matt, holzfrei, lichtdurchlässig im Ganzen mit einer Gram-  
matur von mindestens 130g/m2 bis maximal 150g/m2, nicht  
geknickt, plan auf Palette; 15% Ersatzplakate. Das Produk-  
tionsmaß beträgt 118,5 x 175 cm (in einem Stück, Hochfor-  
mat). Die uneingeschränkte Sichtfläche beträgt 104 x 161,5  
cm (Hochformat). Bei geringen Auflagen bis 20 Stück könn-  
en auch Filmfolien (Großdiäs), wenn sie der angegebenen  
Größe entsprechen, verwendet werden. Bei Anlieferung von  
unterschiedlichen Sujets, ist der Eindruck von den entspre-  
chenden Zahlen in der linken oberen Ecke des Werbemittels  
notwendig.

**Besonderheiten bei PB:** 170-200g/m2, plan auf Palette mit  
der Vorderseite der Plakate nach unten gerichtet. Bei ge-  
ringeren Auflagen bis 25 Stück können diese auch gerollt  
auf Kartonrolle angeliefert werden. Als Einlage zwischen  
den Paletten sind Holzplatten zu verwenden. Das Sujet ist  
im Format 314 x 231 cm anzulegen. Die Schriften und die  
wichtigsten Elemente des Sujets sind in der uneingeschränk-  
ten Sichtfläche von 300 x 216 cm zu platzieren, da in einem  
Rahmen von 7 cm das Sujet teilweise durch ein verlaufendes  
Passepartout abgedeckt ist. 1-teilig gedruckte Plakate sind  
im Maß von 317 x 234 cm geschnitten anzuliefern.

**Besonderheiten bei DM:** Bei DM erfolgt die Auspielung des  
Werbemittels über digitale Out of Home-Medien. Werbema-  
terial ist nach den Vorgaben von GEWISTA laut Animations-  
richtlinien und dem Datenblatt zur Datenanlieferung, die  
der Auftragsbestätigung beigelegt sind, vom Auftraggeber  
zur Verfügung zu stellen. Für den rechtzeitigen Eingang ein-  
wandfreien Werbematerials ist der Auftraggeber verantwort-  
lich. Im Falle von Dynamic Content hat der Auftraggeber für  
die Planung und Vorbereitung an GEWISTA spätestens sechs  
Wochen vor Kampagnenstart Storyboard, Konzept oder Idee  
zu übermitteln. Bei direct Out of Home-Medien haben die  
Werbeforlagen bis spätestens 10 Werktage vor dem ersten  
Schaltermin in der vereinbarten Form bei GEWISTA einzu-  
gehen. Über erkennbar ungeeignete oder beschädigte Vor-

AGB

lagen wird GEWISTA den Auftraggeber unverzüglich schriftlich  
erklären. Bei direct und programmatic digitalen Out of Home  
Kampagne gibt GEWISTA den Content frei. Die Moderation  
(hier ist die Freigabe des Contents und des Contentaufbaues  
gemeint) von Dynamic Content Kampagnen ist zwingend er-  
forderlich und muss den Animationsrichtlinien von GEWISTA  
entsprechen. Die Moderation erfolgt durch den Auftraggeber  
oder nach gesonderter Vereinbarung durch GEWISTA. Die  
Animationsrichtlinien sind unter www.gewista.at abrufbar.  
Im Falle von Dynamic Content Kampagnen trägt der Auftrag-  
geber die Verantwortung dafür, dass Daten (z.B. Fotos etc.)  
nie ohne Freigabe ausgespielt werden. Bei Buchung einer  
Brand Area ist es GEWISTA gestattet, bestehende Aufträge  
auf digitalen City Lights, die Teil einer Brand Area sind, im  
Umfang zu reduzieren, bei gleichzeitiger Budgetreduktion.  
Gewista garantiert die Erreichung der gebuchten VAC/Kont-  
akte, innerhalb der gebuchten Laufzeit im Rahmen des  
Gewista Inventars.

**Besonderheiten bei TM:** Die Verwendung von Klebebuchsta-  
ben, Tagesleuchtfarben und reflektierenden Farben ist nicht  
gestattet. Als Trägermaterial sind wiederablösbar, deckende,  
zertifizierte und vom Bestandgeber zugelassene Folien ge-  
staltet. Bei Swing Cards und Brand Areas an den Rolltreppen  
sind in der Gestaltung KEINE QR-Codes erlaubt.

**Besonderheiten bei DW:** Die Verwendung von Klebebuchsta-  
ben, Tagesleuchtfarben und reflektierenden Farben ist nicht  
gestattet. Als Trägermaterial sind wiederablösbare, selbst-  
klebende, deckende und glänzende laminierte Klebefolien zu  
verwenden. Die Mindesthaltbarkeit soll 3 - 5 Jahre betragen.  
Jede Ähnlichkeit der Hinweisetafeln mit offiziellen Verkehrs-  
zeichen ist nicht gestattet. Sollten für die gewünschten  
Standorte Bewilligungen erforderlich sein, hat der Auftrag-  
geber die jeweils anfallenden Kosten des Bewilligungsver-  
fahrens (Bekanntgabe auf Anfrage) pro Tafel, auch im Falle  
einer Ablehnung, zu tragen. Lieferadresse: GEWISTA Technik  
– Lager, Franzosengraben 5, 1030 Wien Anlieferzeiten: MO –  
DO 6.00 – 14.00 Uhr, FR 6.00 – 11.30 Uhr

**Besonderheiten bei Sonderwerbeformen und Innovationen:**  
Die Umsetzung einer Sonderwerbeform kann nur in  
Verbindung mit einer ergänzenden Kampagne erfolgen.  
Die Umsetzung einer Sonderwerbeform erfolgt auf Risiko  
des Kunden, dies gilt auch im Falle von Vandalismus und  
Diebstahl. Aufgrund besonderer Spezifikationen in der Um-  
setzung kann es zu längeren Aufbauzeiten kommen, die vom  
Aushangkalender der GEWISTA abweichen können. Für die  
Planung der Endmontage ist der GEWISTA ein Prototyp  
oder dessen Druckdaten inkl. Stellungsskizze bzw. Mock Up,  
bis spätestens vier Wochen vor Kampagnenstart, druckfertig  
zur Verfügung zu stellen. Produktionskosten sind Richtwer-  
te und können erst nach Vorliegen der endgültigen Druck-  
daten und nach Anfertigung/ Anlieferung eines Prototyps  
bestimmt werden. Entwickelt GEWISTA einen Prototypen,  
so kann ein Livetesting in der gebuchten Reallaufzeit erfol-  
gen. Montagekosten gelten für den Raum Wien. Aufgrund  
baulicher Unterschiede der einzelnen Standorte kann es vor  
Ort zu Anpassungen kommen. Ebenso kann es aufgrund  
Vorgaben Dritter zu kurzfristigen Änderungen der Stand-  
orte kommen. Verwendung von technischem Equipment,  
welches nicht im Eigentum der GEWISTA ist, kann nicht für  
Umsetzungszwecke vorausgesetzt werden. Aufgrund von  
Kooperationen mit Partnerunternehmen und öffentlichen  
Stellen, kann es in speziellen Fällen zur Notwendigkeit von  
zusätzlichen Freigaben durch diese kommen. Im Falle eines  
Sampling werden anfallende Reinigungskosten, welche  
durch beigestellte Produkte oder Fremdfirmen entstehen,  
bei Notwendigkeit gesondert verrechnet. Eine allenfalls er-  
forderliche produktspezifische Lagerung hat der Kunde be-  
reitzustellen. Bei Durchführungen in Gebäuden gelten die  
Richtlinien des Instandhalters und Betreibers. Die GEWISTA  
ist hierbei schadlos zu halten.

**5. AUSHANG**  
Der Aushang der Werbemittel erfolgt ausschließlich durch  
Mitarbeiter der GEWISTA oder durch von GEWISTA beauf-  
tragte Unternehmen. Details zu Aushangdauer und Mindest-  
laufzeiten entnehmen Sie der jeweils aktuellen Preisliste/  
Aushangkalender der GEWISTA. Kosten für Aushänge außer-  
halb des Aushangkalenders sind gesondert zu vereinbaren  
und vom Auftraggeber zu tragen. Aus technischen Gründen  
(Sonn- oder Feiertag am gebuchten Aushangbeginn, Wetter,  
starker Wind) sind geringe zeitliche Verschiebungen mög-  
lich. Ein taggenauer Aushang kann nicht garantiert werden.  
Bei zu starkem Wind, Kälte- und Regenperioden sowie Na-  
turkatastrophen, außergewöhnlichen Witterungseinflüssen  
sowie bei einer Außentemperatur von unter +5°C (Folien-  
klebung) ist GEWISTA von der Leistungsverpflichtung unter  
Aufrechterhaltung des Entgeltanspruchs frei. GEWISTA wird  
den Auftraggeber von derartigen Umständen binnen an-  
gemessener Frist benachrichtigen. Für Veränderungen der  
Werbemittel in der Farbe infolge Verwendung bestimmter  
Druckfarben oder infolge von Witterungseinflüssen wird kei-

ne Haftung übernommen. Sofern nichts anderes schriftlich  
vereinbart wurde, kann die Verklebung/Entfernung (TM) je  
nach Abwicklungsvolumen bei GEWISTA fünf Werktage vor  
bzw. nach Auftragsbeginn erfolgen. Die Montage einer U-  
Bahn-Tafel kann bis 8 Wochen nach Folienanlieferung dau-  
ern; Verlängerungen aufgrund von Montagebeschränkungen  
der WIENER LINIEN GmbH & Co KG („Wiener Linien“) bleiben  
vorbehalten. Sperrfristen (Verklebung/Aushang nicht vor  
einem bestimmten Stichtag) müssen bis 14 Werktage vor  
Auftragsbeginn schriftlich an GEWISTA kommuniziert werden  
und können Sonderkosten verursachen.

**6. KEIN KONKURRENZAUSSCHLUSS**  
Konkurrenzausschluss kann nicht gewährt werden.

**7. LAUFZEIT BEI VERSPÄTETER ANLIEFERUNG DER WERBEMITTEL**  
Bei verspäteter Anlieferung der Werbemittel durch den Auf-  
traggeber kann eine terminrechtliche und vollständige Auf-  
tragserfüllung nicht gewährleistet werden. Die Laufzeit ver-  
längert sich in diesem Fall nicht, wird aber wie beauftragt  
verrechnet. Jede gewünschte Abweichung vom offiziellen  
Aushang laut Aushangkalender/Auftragsunterlagen muss  
bis spätestens 10 Werktage vor Aushangstart schriftlich be-  
kanntgegeben werden und kann mit Kosten verbunden sein.

**8. UMSETZUNGEN VON WERBEMITTELN**  
GEWISTA ist nach eigenem Ermessen dazu berechtigt, die  
gebuchten Standorte zu verändern und Umsetzungen vor-  
zunehmen, um Anschlag- bzw. Ausstrahlungsflächen besser  
auszunützen bzw. die Standortqualität zu verbessern. Die  
Versetzung der Werbeanzeige darf jedoch nicht zu einer  
Verschlechterung der bestätigten Kontakte führen. Diese  
Bedingung gilt nicht in Fällen, in denen die Versetzung aus  
berechtigten Gründen nötig ist, wie Abbau bzw. Umbau der  
Werbefläche, kurzfristige Einschränkungen der Sichtbarkeit,  
etc. In diesem Fall werden nur die effektiv erfüllten Kontakt-  
mengen verrechnet.

**9. EINSATZGEBIETE DER FAHRZEUGE BEI TM**  
Die jeweiligen Einsatzgebiete/-bereiche des Fahrzeuges  
oder Liniennetze des Fahrzeugbetreibers sind im Auftrag  
genannt. Einen ständigen Einsatznachweis des jeweiligen  
Fahrzeuges kann GEWISTA dem Auftraggeber nicht erbrin-  
gen. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass GEWISTA  
keine Gewähr für einen einheitlichen und gleichbleibenden  
Einsatz auf den Verkehrsmitteln übernehmen kann, weil  
innerhalb der Kraftfahrlinien der Verkehrsmittelbetreiber  
Verschiebungen auftreten können. Änderungen der Fahrzei-  
ten und Abweichungen vom Einsatzgebiet können aus be-  
trieblichen Gründen (Wartungen, Reparaturen, Akutschäden  
etc.) eintreten. Solche betrieblichen Notwendigkeiten sind  
vorrangig durchzuführen. Eine Regressmöglichkeit in diesen  
Fällen gegenüber GEWISTA und den Verkehrsunternehmen  
ist ausgeschlossen. Sollte ein anderes Fahrzeug innerhalb  
eines Verkehrsunternehmens während eines Linieneinsatzes  
wegen eines Defektes ausfallen, kann das Fahrzeug mit der  
Werbung des Auftraggebers als Ersatzfahrzeug eingesetzt  
und damit dessen vereinbarter Fahrbereich kurzzeitig verän-  
dert werden, was nicht zur Geltendmachung von Schadener-  
satzansprüchen des Auftraggebers führt. Die Einschränkung  
eines Fahrzeuges für den ausschließlichen Einsatz auf einer  
einzelnen Linie oder der Einfluss auf die Häufigkeit eines Ein-  
satzes auf einzelnen Linien durch GEWISTA ist nicht möglich  
(ausgenommen eingeschränkte Liniengarantie). Eine einge-  
schränkte Liniengarantie gewährt GEWISTA lediglich bei der  
Fahrzeugaußenwerbung im Straßenbahnbetrieb der Wiener  
Linien in folgendem Ausmaß:  
· Wiener Linien geben für zwei Züge – eingeschränkt auf 20  
Tage im Monat – pro freigegebene Linie eine eingeschränk-  
te Garantie dafür, dass Fahrzeuge mit einer entsprechen-  
den Außenwerbung nur auf der benannten Linie fahren.  
· Diese Garantie kann von Wiener Linien aus betrieblichen  
Gründen jederzeit widerrufen werden.

**10. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNGSAUSSCHLUSS**  
Ersatzansprüche und allfällige Mängelrügen können nur  
während der Dauer des Anschlagel geltend gemacht wer-  
den. GEWISTA leistet keine Gewähr, dass die nach dem Auf-  
trag mit den Ankündigungen versehenen Objekte während  
der vereinbarten Laufzeit ununterbrochen im Betriebe ste-  
hen und ununterbrochen sichtbar sind. Für eventuell beschränkte  
oder nicht rechtzeitig ausgesuchte Ankündigungen  
leistet GEWISTA keinen Ersatz. Einschränkungen oder Störun-  
gen vorübergehender Natur, welcher Art und aus welchem  
Grund auch immer, berühren den Auftrag nicht und berech-  
tigen den Auftraggeber nicht, das Entgelt zurückzuverlangen  
oder sonstige Ersatzleistungen zu fordern. Die Haftung für  
die Nichtausführung, Unterbrechung, vorzeitige Beendigung,  
Verzögerung, mangelhafte Durchführung oder sonstige Stör-  
ung der Werbeschaltung aus Gründen, die GEWISTA nicht zu  
vertreten hat oder die außerhalb des Einflussbereiches von  
GEWISTA liegen, insbesondere aufgrund höherer Gewalt (z.B.  
Aufruhr, hoheitliche Eingriffe oder Auflagen, von öffentlichen

Einrichtungen durchgeführte oder aufgegebene Bau- und  
Abrissmaßnahmen, Stromausfälle, EDV-Ausfälle, Streik, Be-  
triebsstörungen, Witterungsbedingungen, Beschädigungen  
oder sonstige Beeinträchtigungen der Werbeflächen durch  
Dritte), ist ausgeschlossen. Der Ersatz von Beschädigungen ist  
ausgeschlossen, ausgenommen bei vorsätzlicher oder grob  
fahrlässiger Fehlleistung von GEWISTA. Dies gilt insbesonde-  
re für die Produktionskosten von Werbemitteln. Eine Haftung  
für einen bestimmten Werbeerfolg ist ausgeschlossen. Scha-  
denersatzansprüche aus Verschiebungen oder einem Entfall  
eines Aushangs aus den in Punkt 5 genannten Gründen sind  
ausgeschlossen.

**Besonderheiten bei DW:** Mängel, insbesondere infolge Ab-  
handenkommens des Werbemittels (z.B. Diebstahl, Bauar-  
beiten), hat der Auftraggeber unverzüglich in geschriebener  
Form (E-Mail) anzuzeigen. Bis zum Eingang der Anzeige sind  
jegliche Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen. Der  
Auftraggeber hat keine Ansprüche aufgrund von Mängeln,  
die mehr als drei Monate zurückliegen. Die Gewährleistungs-  
rechte sind auch insoweit ausgeschlossen, als sie auf einer  
saisonbedingten oder vorübergehenden Beeinträchtigung  
der Werbemaßnahmen durch Umbauten oder vergleichbare  
Maßnahmen Dritter beruhen. Montagearbeiten (Anbringung  
und Entfernung) an Objekten der GEWISTA und deren Part-  
nerunternehmen sind ausnahmslos durch Beauftragte der  
GEWISTA durchzuführen. Für alle übrigen Montagen, die nicht  
durch die GEWISTA und die von ihr Beauftragten vorgenom-  
men werden, haftet im Falle eventueller durch das Werbe-  
objekt verursachter Beschädigungen der Auftraggeber. Im  
Falle des desolaten Zustandes einer Folie oder Tafel (z.B.  
aufgrund von Vandalismus) ist GEWISTA nach ihrem eige-  
nen Ermessen berechtigt, diese jederzeit zu demontieren.  
GEWISTA wird den Kunden hierüber umgehend informieren  
und nach Übermittlung der Druckdaten den ordentlichen Zu-  
stand der Tafel wiederherstellen. Der Kunde trägt die Kosten  
für Instandhaltung und Wiederherstellung der Objekte (z.B.  
Erneuerung aufgrund von Diebstahl, Bauarbeiten, Vandalis-  
mus, Beschädigung, Manipulation durch Dritte ...). Die Tafel  
bleibt in jedem Fall im Eigentum der GEWISTA (dies gilt ins-  
besondere für Tafeln an Masten/Ständern). Nach Ablauf des  
Auftrages sind die Objekte wieder in den ursprünglichen Zu-  
stand zu versetzen. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten  
des Auftraggebers.

**Besonderheiten bei DM:** Der Auftraggeber nimmt zur Kennt-  
nis, dass GEWISTA den Content nur so ausspielen kann, wie  
er angeliefert wird. Im Fall einer Störung, eines Ausfalls oder  
eines Cyberangriffs auf Projektpartner und Datenquellen, die  
den Content an GEWISTA anliefern, übernimmt GEWISTA  
keine Haftung für den ausgespielten Content. GEWISTA wird  
sich in solchen Fällen gemeinsam mit den Projektpartnern  
bemühen, den korrekten Content schnellstmöglich wieder-  
herzustellen.

**11. UNTERBRECHUNG VON KAMPAGNEN**  
GEWISTA ist berechtigt, laufende Kampagnen des Auftragge-  
bers, insbesondere in den Bereichen DM und MW, jederzeit  
für die Dauer einer auf Aufforderung der Stadt Wien oder  
einer Bundes- oder Landesbehörde zu veröffentlichen  
Katastrophenvormeldung (z.B. Einblendung einer Warnung  
und einer Entwarnung) zu unterbrechen. Der Auftraggeber  
kann aus solchen Unterbrechungen keine Ansprüche ableiten.  
GEWISTA behält sich weiters vor, langfristige DW Kam-  
pagnen nach eigenem Ermessen zu unterbrechen, wenn die  
gebuchte Platzierung vorübergehend für eine andere Kam-  
pagne benötigt wird. Das an GEWISTA zu leistende Entgelt  
wird in diesem Fall anteilig um den Betrag reduziert, der  
dem Zeitraum der Unterbrechung entspricht.

**12. BEHANDLUNG VON ZEITLICH BEFRISTETEN INHALTEN**  
GEWISTA ist bemüht, Kampagnen mit zeitlich befristeten In-  
halten (z.B. zeitlich befristete Aktionen oder Preise, zeitlich  
befristet lizenzierte Bilder) nach einer ausreichenden Mittei-  
lung durch den Auftraggeber nach Maßgabe der Kapazitäten  
abzudecken oder sonst zu entfernen. Die Überklebung/Ab-  
deckung/Entfernung kann nicht lückenlos und unmittelbar  
garantiert werden, sondern erfolgt im Fall konkreter Mittei-  
lung bis zur nächsten Klebung.

**13. VERANTWORTUNG FÜR WERBEINHALTE UND SCHAD- UND KLAGLOSHALTUNG**  
Die Verantwortung für die Zulässigkeit des Inhalts der Wer-  
bemittel trägt allein der Auftraggeber. Der Auftraggeber hält  
GEWISTA hinsichtlich aller diesbezüglichen Ansprüche Dritter  
vollständig schad- und klaglos, insbesondere Ansprüche  
wegen über Nachrede, Beleidigung oder Kreditschädigung,  
Verstoßen gegen das Mediengesetz, Urheberrechtsgesetz,  
Datenschutzvorschriften, Immaterialgüter- und Persönlich-  
keitsrechte und das Gesetz gegen den unlauteren Wett-  
bewerb. Dies gilt auch für Inhalte webbasierter Tools, die  
GEWISTA im Rahmen von „Innovate Umsetzungen“ von Dritt-  
anbietern (z.B. Social Media, Websites) integriert. GEWISTA  
hat auf diese Inhalte keinen Einfluss und übernimmt dafür

AGB

Preisliste 2026

keine Haftung.

**14. RÜCKTRITT DURCH GEWISTA**  
GEWISTA ist berechtigt, in folgenden Fällen von einem be-  
reits angenommenen Auftrag ganz oder teilweise zurück-  
zutreten:  
a) Wenn bei Annahme des Auftrages Form oder Inhalt des  
Werbemittels der GEWISTA unbekannt waren und sich diese  
als rechtswidrig herausstellen; oder  
b) GEWISTA das Werbemittel dem Werberat vorgelegt hat  
und dieser innerhalb von 48 Stunden ab Vorlage das Wer-  
bemittel beanstandet oder die informelle Empfehlung aus-  
gesprochen hat, das Werbemittel nicht zu affizieren/ aus-  
zuspielen; oder  
c) bei Abhaltung von Wahlen (zum Gemeinderat, Landtag,  
Nationalrat etc.) bzw. bei Volksbefragungen oder Ähnlichem,  
soweit für Wahlwerbung erforderlich.  
d) Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen nach Set-  
zung einer Nachfrist von 3 Tagen, wobei GEWISTA diesfalls  
berechtigt ist, Werbemittel ohne weitere Mahnfrist sofort zu  
entfernen oder zu überkleben.  
e) Wenn aufgrund von Kooperationen mit Partnerunterneh-  
men oder öffentlichen Stellen (Behörden) das Werbemittel  
von diesen nicht genehmigt wird.  
f) Wenn der Auftraggeber Werbemittel zum vereinbarten  
Anlieferungszeitpunkt nicht geliefert hat. Bei einem berech-  
tigten Rücktritt der GEWISTA gemäß a) oder b) vor Klebe-  
beginn kommen die Stornobedingungen des Punktes 18.  
sinngemäß zur Anwendung. Demnach hat der Auftraggeber  
bei einem Rücktritt ab dem ersten Tag der vierten Woche vor  
Laufzeitbeginn das volle Entgelt zu bezahlen. Der Auftragge-  
ber hat nach Maßgabe der Termine im Aushangkalender und  
der Liefertermine die Möglichkeit, ein Ersatzwerbemittel zu  
liefern. Der Auftraggeber hat auch dann das volle Entgelt zu  
bezahlen, wenn GEWISTA dieses Ersatzwerbemittel nicht  
akzeptiert. Bei einem berechtigten Rücktritt der GEWISTA  
gemäß c) und e) entfällt der Entgeltanspruch der GEWISTA;  
der Auftraggeber kann daraus keine Schadenersatzansprü-  
che ableiten. Bei einem berechtigten Rücktritt der GEWISTA  
gemäß d) bleibt der Auftraggeber zur Zahlung des vollstän-  
digen Entgelts gemäß Punkt 14 verpflichtet. Bei einem be-  
rechtigten Rücktritt der GEWISTA gemäß f) bleibt der Auf-  
traggeber zur Zahlung des Entgelts gemäß Punkt 7 zweiter  
Satz zeitanteilig bis einschließlich dem Tag der Absendung  
der Rücktrittserklärung der GEWISTA verpflichtet.

**15. ZUSÄTZLICHE ENTGELTE UND ERSATZ VON KOSTEN**  
Der Auftraggeber hat folgende zusätzliche Entgelte zu be-  
zahlen und Kosten zu ersetzen:  
· Entgelte für besondere Leistungen, z.B. Sperrfristen, Verpa-  
ckungsmaterial, Zoll, Versandkosten, Aufkleben von Streifen,  
Aushang außerhalb des regelmäßigen Aushangkalenders,  
vereinbarte Rücksendungen nicht verbrauchter Werbemittel.  
· Bei einer behördlichen Beschlagnahme von Werbemitteln:  
Kosten für deren Entfernen oder Überkleben.  
· Rechtsgeschäftsgebühren und Werbeabgabe (sofern an-  
wendbar).  
· Für Kollektivplakate (Plakate oder Spots, die für mehrere  
Produkte und Marken oder Leistungen mehrerer Unterneh-  
mungen werben) kann ein Aufschlag bis zu 200% verrech-  
net werden

**16. TARIFE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**  
Maßgeblich für die Berechnung des Entgelts sind die zur Zeit  
der Durchführung des Auftrages gültigen Tarife laut aktueller  
Preisliste. Tarifänderungen vorbehalten. Alle Preise verste-  
hen sich exkl. Umsatzsteuer und allfälliger zusätzlicher Ent-  
gelte und Abgaben gemäß Punkt 15, zahlbar prompt, netto  
Kassa ohne Skonto. Es werden nur an die GEWISTA direkt  
geleistete Zahlungen anerkannt. Die GEWISTA behält sich  
vor, bei Erstbestellung von Neukunden eine 100%ige Vor-  
auszahlung des Gesamtauftragswertes zu verlangen, fällig  
bei Auftragserteilung. GEWISTA ist nicht zur Gewährung einer  
Mittlervergütung verpflichtet, sondern entscheidet darüber  
im Einzelfall.

**17. ZAHLUNGSVERZUG**  
Bei Zahlungsverzug oder Stundung gelten Verzugszinsen in  
Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. GE-  
WISTA kann außer den gesetzlichen Zinsen auch den Ersatz  
anderer, vom Auftraggeber verschuldeter und ihr erwachse-  
ner Schäden geltend machen, insbesondere die notwendi-  
gen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Be-  
treibungs- oder Einbringungsmaßnahmen, soweit diese in  
einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung  
stehen (§ 1333 Abs 2 ABGB).

**18. STORNOBEDINGUNGEN**  
Der Auftraggeber kann Aufträge, ganz oder teilweise, in  
geschriebener Form (E-Mail) stornieren. Die Stornogebühr  
beträgt folgenden Prozentsatz jeweils der Bruttoauftrags-  
summe ohne Werbeabgabe für den betroffenen Auftragsteil,  
wobei für die Fristberechnung das Einlangen bei GEWISTA gilt:  
Bis zehn Wochen vor Laufzeitbeginn 0%, bis acht Wochen

davor 10%, bis fünf Wochen davor 30%, ab dem ersten Tag  
der vierten Woche vor Laufzeitbeginn 100%. Die Storno-  
gebühr bei Auftragsrücktritten vor der vierten Woche vor  
Starttag werden gutgeschrieben, wenn der Auftrag nach  
Verfügbarkeit in gleichem Umfang zu den vereinbarten Kon-  
ditionen auf dem identen Medium innerhalb von drei Mo-  
naten (jedoch im selben Kalenderjahr der diesbezüglichen  
erstmaligen Auftragserteilung) durchgeführt wird. Stornoge-  
bühren bei Auftragsrücktritten ab der vierten Woche vor dem  
Starttag werden nicht gutgeschrieben. Die Stornierung hat in  
geschriebener Form (Post, Fax oder E-Mail) zu erfolgen. Für  
die Rechtzeitigkeit gilt der Termin des Einlangens der Mit-  
teilung bei GEWISTA. Falls der Auftrag erst innerhalb von vier  
Wochen vor Starttag gebucht wird, ist eine gebührenfreie  
Stornierung innerhalb von 48 Stunden ab Buchung möglich.  
Ein Auftragsrücktritt nach dieser Frist zieht die Verrechnung  
einer Stornogebühr von 100% mit sich. Bereits entstandene  
Produktionskosten sind in allen Fällen vollständig zu beza-  
hlen. Aufgabe oder Übertragung des Betriebes des Auftrag-  
gebers führen nicht zu einer vorzeitigen Beendigung des  
Vertrages mit GEWISTA und haben keinen Einfluss auf die  
Zahlungspflicht des Auftraggebers. Bei DW und TM gelten  
allfällige abweichende Stornobedingungen laut Auftragsbe-  
stätigung. Umfasst ein Auftrag Leistungen Dritter, so gelten  
für diese Leistungen deren Stornobedingungen im Verhältnis  
zwischen GEWISTA und dem Auftraggeber.

**19. VERWENDUNG VON BILD- UND DATENMATERIAL DES AUF-  
TRAGGEBERS**  
GEWISTA erstellt zum Zwecke der Marktkommunikation und  
Werbung, insbesondere im Rahmen von Newslettern, So-  
cial Media-Kanälen und Presseaussendungen der GEWISTA,  
Fotos und Filme von ihren Werbeträgern. Der Auftraggeber  
stimmt zu, dass in diesem Zusammenhang die affizierten  
Sujets sowie sämtliches zur Verfügung gestellte Datenma-  
terial (z.B. Sujets oder Spots) für diese Zwecke verwendet  
werden dürfen und sichert zu, dass eine solche Verwendung  
nicht in Rechte Dritter eingreift, wofür Punkt 13 sinngemäß  
zur Anwendung gelangt.

**Besonderheiten bei DM:** GEWISTA verwahrt das Werbema-  
terial des Auftraggebers mindestens ein Jahr nach Beendigung  
des Vertrages, außer das Gesetz sieht eine längere Aufbe-  
wahrungsfrist vor. Hat der Auftraggeber bis zu diesem Zeit-  
punkt nicht in geschriebener Form eine Rückgabe gefordert,  
ist GEWISTA zur Vernichtung bzw. Löschung berechtigt.

**20. IMMATERIALGÜTERRECHTE DER GEWISTA**  
Sämtliche Rechte an von GEWISTA produzierten Inhalten  
und erstellten Konzepten liegen bei GEWISTA, soweit dem  
Auftraggeber nicht ausdrücklich und schriftlich Rechte dar-  
an eingeräumt wurden. Jede Nutzung solcher Inhalte und  
Konzepte, insbesondere für werbliche Auftritte in einem  
anderen Medium, bedarf der schriftlichen Zustimmung von  
GEWISTA.

**21. STREUGESCHÄFT**  
Soweit GEWISTA Werbeträger dritter Unternehmen zukauf,  
gelten gegenüber dem Auftraggeber jene Vertragsbedin-  
gungen, zu denen GEWISTA von diesem dritten Unterneh-  
men Zukäufe tätigt, soweit diese von den vorliegenden AGB  
abweichen. Auf derartige abweichende Bedingungen wird  
GEWISTA in ihrem Angebot jeweils separat hinweisen.

**22. DATENSCHUTZ – ERHEBUNG DES WERBEAUFWANDES**  
GEWISTA ist berechtigt, die Stückzahl der für den Auftragge-  
ber zum Aushang gebrachten Plakate, mit Angabe des For-  
mates und der gebuchten Bruttokontakte zum ausschließ-  
lichen Zweck der Werbeaufwanderhebung einschlägigen  
Instituten, die sich mit der Erhebung des Werbeaufwandes  
in sämtlichen klassischen Medien befassen, mitzuteilen. Der  
Kunde nimmt zur Kenntnis, dass im Zusammenhang mit der  
Geschäftsbeziehung zwischen Auftraggeber und GEWISTA  
kundenspezifische Daten, wie Titel, Firma/Name, Anschrift,  
Branche, etc., zum Zwecke einer Kundenevidenz und Zusen-  
dung von Informationsmaterial und für das Rechnungswesen  
gespeichert werden. Informationen zu Art und Umfang  
der Datenverarbeitung und die in diesem Zusammenhang  
bestehenden Rechte des Kunden sind in der Datenschut-  
zerklärung unter www.gewista.at nachzulesen.

**23. ERFÜLLUNGSORT UND GERICHTSSTAND**  
Erfüllungsort ist Wien. Gerichtsstand für sämtliche Verpflich-  
tungen beider Teile ist das jeweils sachlich in Handelsachen  
und örtlich für Wien, Innere Stadt zuständige Gericht.

Stand: 02. Februar 2026

